

38. 1. Was ist unter Herstellung des früheren Zustands einer Sache nach §§ 249, 250, 251 BGB. zu verstehen?
 2. Muß sich der Eigentümer der beschädigten Sache damit begnügen, daß ihm deren in mehreren Jahren zu bewirkende Wiederherstellung in Aussicht gestellt wird?
 3. Darf der Eigentümer der beschädigten Sache nach § 249 Satz 2 BGB. sofort deren Mindertwert in Geld ersetzt verlangen, wenn dieser Mindertwert weniger als die unverhältnismäßig hohen Kosten der Wiederherstellung der Sache (§ 251 Abs. 2 BGB.) beträgt?

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1911 i. S. Gewerbebank M. (Kl.)
 w. Gewerkschaft Rh. (Bekl.). Rep. V. 459/10.

- I. Landgericht Cleve.
 II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin ist Eigentümerin verschiedener in der Gemeinde S. im E.-Bruch gelegenen Grundstücke. Sie klagte im Dezember 1904 wegen deren durch den Bergbau der Beklagten herbeigeführten Versumpfung usw. auf Schadenersatz von mindestens 10868,80 M. Die Beklagte stellte zwar nicht in Abrede, daß ihr Bergbau einen vorübergehenden Einfluß auf den Grundbesitz der Klägerin ausübe. Da sie aber den Pächter der Klägerin entschädige, auch nach einem Entwurf des Wiesenbaumeisters B. den ganzen E.-Bruch zu entwässern und dadurch den früheren Zustand nicht nur wiederherzustellen, sondern sogar zu verbessern gedente, die Klägerin somit doppelte Vergütung in überspannter Weise herauszuschlagen versuche, beantragte sie Klagabweisung.

Der erste Richter sprach durch Teilurteil auf Grund von Sachverständigen-Gutachten der Klägerin für einen Teil der Grundstücke eine Entschädigung von 8687,50 M. nebst Zinsen zu. Vom Oberlandesgericht wurde die Klage im Umfange des landgerichtlichen Teilurteils deswegen abgewiesen, weil sich mittels Ausführung des B.'schen oder eines anderen Entwässerungs-Entwurfes in spätestens 5 Jahren der frühere Zustand der beschädigten Grundstücke wiederherstellen lassen werde, und weil bis dahin Schaden durch Nutzungsentgang nicht behauptet und nicht ersichtlich sei.

Das Reichsgericht hob auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück.

Aus den Gründen:

... Daß die in Rede stehenden Grundstücke der Klägerin durch den Bergbau der Beklagten beschädigt sind, steht nach deren Zugeständnissen fest. Sie sollen sich zum Teil um 1—1,30 m gesenkt haben und infolgedessen stark versumpft sein usw. Deswegen hat die Klägerin unzweifelhaft Entschädigungsansprüche nach § 148 ABG., die nach ihrer Art und ihrem Umfange gemäß §§ 249 flg. BGB. beurteilt werden müssen. Nach diesen Gesetzesstellen ist die erste Hauptfrage, ob der frühere Zustand der beschädigten Wiesen und Äcker überhaupt wieder hergestellt werden kann. Es ist dies nicht eine reine Tatfrage; es muß vielmehr zunächst rechtlich geprüft werden, was die §§ 249, 250, 251 BGB. unter Herstellung des früheren Zustandes einer Sache verstehen. Würden sie hierbei strenge Anforderungen stellen, so wäre es kaum denk- und ausführbar, daß die beschädigte Sache durch Verbesserungsarbeiten genau in ihre frühere Beschaffenheit zurückversetzt wird. Sie wird nach der sog. Wiederherstellung immer mehr oder minder eine andersartige sein, als vor der Beschädigung. Dies lehrt namentlich auch der vorliegende Fall. Es ist hier nur von zwei Wiederherstellungsarten die Rede: 1. von Auffüllung des gesunkenen Landes mittels Aufschüttung einer Menge anderswo entnommenen Erdreichs; 2. von Einbeziehung der Grundstücke in einen größeren zu entwässernden Landstrich und von ihrer hierdurch zu bewirkenden Trockenlegung. Es liegt auf der Hand, daß auf keinem dieser Wege der frühere Zustand vollkommen wiederhergestellt werden kann. Zu 1 würde nach Vollendung der Aufschüttungen die Lage und Zusammensetzung der Erdschichten eine andere sein als früher; zu 2 bliebe das Gelände in seiner durch den Bergbau herbeigeführten Senkung und müßte vielleicht wegen Notwendigkeit der Legung von Entwässerungsröhren, der Ziehung von Gräben usw. noch mancherlei neue Veränderungen erleiden.

Allein solch strenge Anforderungen der völligen äußerlichen (physischen) Gleichartigkeit der Sache vor der Schadenszufügung und nach der Verbesserung stellt das Gesetz nicht; es spricht dagegen eine billige, allgemeine Erwägung und insbesondere auch der Umstand, daß die genannten Gesetzesstellen nicht von Wiederherstellung, sondern

nur von Herstellung sprechen und damit schon genügend ausdrücken, daß sie eine vollständige und genaue Zurücksetzung in den Zustand vor der Beschädigung nicht verlangen. Vielmehr lassen sie sich unzweifelhaft daran genügen, wenn die beschädigte Sache durch die Verbesserungsarbeiten, namentlich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Brauchbarkeit und Nutzbarkeit, im allgemeinen wieder so gestaltet wird, wie sie vor Eintritt der Beschädigung gewesen ist.

Vgl. Entsch. d. RG.'s Rep. V. 241/05 vom 17. Februar 1906.

Somit müßte sich auch die jetzige Klägerin an sich damit begnügen, wenn ihre beschädigten Grundstücke im allgemeinen wieder zu den guten und ertragsreichen Äckern und Wiesen gemacht würden, die sie nachweisbar vor der Beschädigung gewesen sind. Die Möglichkeit solcher Herstellung des früheren wirtschaftlichen Zustandes der vier in Rede stehenden Liegenschaften stellt der Berufungsrichter auch fest, indem er sie von der Ausführung des B.'schen oder eines anderen Entwässerungsvorschlags in spätestens 5 Jahren erwartet und deshalb die auf sofortige Geldentschädigung gerichtete Klage abweist. Es braucht aber nicht untersucht zu werden, ob nicht bei dieser Entscheidung der Klägerin zum mindesten die rechtzeitige Ausführung jener Entwässerung gesichert werden mußte, und ob die von der Revision gegen die vom Oberlandesgericht angenommene Herstellungsmöglichkeit vorgebrachten Einzelangriffe begründet sind, weil die ganze Entscheidung rechtlich unhaltbar ist.

Wie sich aus § 250 BGB. und der hier gleichfalls anwendbaren allgemeinen Vorschrift des § 271 ergibt, und wie das Reichsgericht — vgl. Rep. V. 491/07 vom 29. Januar 1908, Rep. V. 505/07 vom 20. Mai 1908, Rep. V. 81/10 vom 28. Januar 1911 — schon wiederholt ausgesprochen hat, muß der Schadenersatz nach §§ 148 ABG., 249 ff. BGB. alsbald geleistet werden, und braucht sich der Beschädigte nicht auf eine ungewisse Zukunft, die ihm vielleicht die Wiederherstellung des früheren Zustands bringen könnte, vertrösten zu lassen. Dieses mutet aber die angefochtene Entscheidung der Klägerin zu, indem sie ihr unter Abweisung ihrer Klage in Aussicht stellt, daß in spätestens 5 Jahren durch Ausführung eines umfangreichen Entwässerungsplanes ihre beschädigten Äcker und Wiesen die frühere gute Beschaffenheit wieder erlangt haben werden. Daß aber ein derartiges schwieriges und verwickeltes Vorhaben, dessen

Verwirklichung von der freiwilligen oder erzwungenen Zustimmung einer großen Anzahl Beteiligter, von der Genehmigung der zuständigen Behörden usw. abhängt, und dessen vollständiger Enderfolg immerhin, wie auch einzelne der vernommenen Sachverständigen annehmen, keinesfalls ganz zweifellos ist, der Klägerin keine genügende Sicherheit zu bieten und den alsbaldigen Schadenersatz, auf den sie Anspruch hat, nicht zu ersehen vermag, liegt auf der Hand und bedarf weiterer Ausführungen nicht. Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben werden, zumal da ein anderer Grund, um es nach § 563 RPD. zu halten, nicht ersichtlich ist.

Allerdings kann nach dem Gesetze in erster Reihe nur Herstellung des frühern Zustandes verlangt werden, soweit nicht ausnahmsweise Satz 2 des § 249 BGB., Satz 2 des § 250 und die Vorschriften des § 251 sofortige Geldentschädigung gestatten. Da nun — nach Wegfall des Entwässerungsvorhabens — immer noch die schon erwähnte Möglichkeit der Wiederherstellung der Grundstücke durch Aufschüttung geblieben ist, so muß geprüft werden, ob die Klägerin gleichwohl sofort auf Schadenersatz in Geld klagen konnte. Diese Frage muß bejaht, und der vom Landgericht eingeschlagene Weg der Sachbeurteilung als der richtige erklärt werden. Die Klägerin brauchte sich von Anfang an, da es sich um Beschädigung ihrer „Sachen“ handelt, nach dem angezogenen § 249 Satz 2 Wiederherstellungsarbeiten durch die Beklagte nicht aufdrängen zu lassen; sie konnte vielmehr nach dieser Gesetzesstelle sogleich statt der Herstellung den dazu erforderlichen Gelbbetrag verlangen. Wenn sie sich aber auch im ersten Rechtszuge auf die zuletzt bezeichnete Gesetzesvorschrift nicht ausdrücklich gestützt, sondern nur die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des frühern Zustandes mittels der erwähnten Entwässerung im Sinne des § 251 Abs. 1 BGB. vorgebracht zu haben scheint, so hat doch der erste Richter in seinen Entscheidungsgründen die Klagebegründung dahin aufgefaßt, daß sich die Klägerin allerdings auf § 249 Satz 2 BGB. stütze, dabei aber zugleich dem Umstand Rechnung trage, daß die Wiederherstellung der Äcker und Wiesen durch Aufschüttung unverhältnismäßig viel (22 000—23 000 M.) kosten würde, und daß sie sich darum mit einem geringeren, nur den Minderwert der Grundstücke darstellenden Geldersatz begnüge. Hiervon ausgehend hat das Landgericht den Gesamtminorwert der

vier Grundstücke nach Sachverständigen-Gutachten auf 8687,50 *M* festgestellt und auf diesen Betrag Teilurteil erlassen. In diesem Verfahren kann ein Rechtsverstoß nicht gefunden werden, und es beschwert insbesondere die Beklagte nicht, daß die Klägerin und mit ihr das Landgericht zu ihren Gunsten bei Bemessung des Geldbetrages nach Satz 2 des § 249 BGB. zugleich den § 251 Abs. 2 mit berücksichtigt hat.

Die Klägerin war mit dieser Behandlung der Klage durch das Landgericht durchaus einverstanden, wie schon daraus hervorgeht, daß sie immer nur Geldentschädigung verlangt, auch selbst Berufung nicht eingelegt hat. Hiernach war schon im ersten Rechtszuge die Klage auf § 249 Satz 2 BGB. mitgestützt, und es ist daher nicht richtig, wenn die Revisionsgegnerin jetzt diese Klagebegründung für eine unzulässige Klageänderung erklärt. Auch jetzt noch muß die Klage so, wie vom Landgericht geschehen, beurteilt, und hiernach der der Klägerin gebührende Geldersatz festgesetzt werden. Hierüber hat sich das Oberlandesgericht noch nicht geäußert, weshalb die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden muß. Vorbehalten bleibt es dem Berufungsgericht, darüber zu befinden, ob auf die Verwirklichung des Entwässerungsplanes mit solcher Sicherheit zu rechnen ist, daß dieser bei der Schätzung des Minderwerts der Grundstücke berücksichtigt werden muß.“